

Landesversammlung
Arbeitskreis Energiewende
am 16. September 2017



Beschlussbuch

Redaktion:
Arbeitskreis Energiewende der CSU
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,
Telefon 089/1243-312, Telefax 089/1243-4312
ake@csu-bayern.de

INHALT

Antrag 1	Aufstockung des Marktanzreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern	Seite 4
Antrag 2	Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	Seite 5
Antrag 3	Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt	Seite 6
Antrag 4	Gründung einer Bundesnetzgesellschaft	Seite 7
Antrag 5	Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur bei gleichzeitiger Etablierung eines Rentenbausteins	Seite 8
Antrag 6	Lastabschaltung statt neue/zusätzliche „Netzstabilisierungsanlagen“ (=neue Kraftwerke)!	Seite 11
Antrag 7	Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen	Seite 13
Antrag 8	Gründung eines Kompetenzzentrums - Umsetzung der Energiewende in Bayern (K.U.E.B.)	Seite 15
Antrag 9	Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie nur noch mit Speicher	Seite 17
Antrag 10	Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	Seite 18
Antrag 11	Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung	Seite 20
Antrag 12	Änderung des EEG-Designs	Seite 23
Antrag 13	Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksvorstandschaften kooptieren	Seite 25

Antrag 14	Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen	Seite 26
Antrag 15	Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom	Seite 28
Antrag 16	Mieterstrom: Völlige Gleichstellung von Verbrauchergemeinschaften mit Betreibern von EEG-Anlagen	Seite 30
Antrag 17	Einführung eines Mindestpreises für CO ₂ -Emissionen	Seite 32
Antrag 18	Nachhaltigkeitsbilanz	Seite 34
Antrag 19	PV-Flächen effizienter nutzen - Repowering ermöglichen	Seite 35
Antrag 20	Verwendung von Methanol als Alternative zu Methan	Seite 37
Antrag 21	Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos	Seite 38
Antrag 22	Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050	Seite 40

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 01 Aufstockung des Marktanreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Lechner	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, das Marktanreizprogramm der Bundesregierung in gleicher Höhe aus Mitteln des Freistaats Bayern aufzustocken.

Begründung:

Im Marktanreizprogramm werden viele Projekte für den Einsatz erneuerbarer Energien gefördert. Als Beispiel sei der Ausbau von Wärmenetzen genannt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Der Ausbau von Wärmenetzen scheitert oft an den hohen Investitionskosten. Gerade die Bayerischen Kommunen würden von einer solchen Förderung gewinnen, indem mehr Projekte im Bereich der Energiewende aufgegriffen bzw. umgesetzt werden können.

Mit einem solchen Bayerischen Aufstockungsprogramm könnten hohe Fördersummen des Bundes nach Bayern gelenkt werden und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer gebracht werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag

1 Gegenstimme

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: center;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 02 Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Martin Lechner</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, einen Energiepolitischen Sprecher als Initiator, Ansprechpartner und „Kümmerer“ zu benennen.

Begründung:

Seit dieser Legislaturperiode hat die CSU-Landtagsfraktion keinen Energiepolitischen Sprecher mehr, der dafür Sorge trägt, dass die für die Energiewende bereitgestellten Mittel effizient und im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unter Berücksichtigung aller an der Energiewende beteiligten Akteure eingesetzt werden. Es ist deshalb wichtig und dringend geboten, diese Position wieder zu schaffen und mit einer kompetenten Person zu besetzen, um zusätzliche Mittel aus Bund und der EU einwerben zu können und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer zu bringen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschlussempfehlung der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag

1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 03 Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt	<u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ralf Stöber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge darauf hinwirken, dass Batteriespeicher im Strommarkt von Abgaben beim Einspeichern und Abgeben von Strom freigestellt werden und die gespeicherte Energiemenge aus dem Speicher somit nicht stärker mit Abgaben belastet wird als beim direkten Bezug von einem Erzeuger. Die jeweiligen Abgaben wie EEG-Umlage, Netzentgelte usw. sollen dem jeweiligen Verbraucher natürlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden. Der Betrieb von Speichern soll allen Marktteilnehmern ausdrücklich erlaubt sein, auch z.B. Vertriebsunternehmen.

Begründung:

Derzeit ist der Status von Batteriespeichern im Netz nicht festgelegt, was zu Situationen führt, die dem Vorankommen der Energiewende nicht dienlich sind. So fällt beispielsweise beim Laden und Entladen des Speichers jeweils die EEG-Umlage an oder ein Vertriebsunternehmen im Markt darf keinen Speicher betreiben, um regenerativ erzeugten Strom zu speichern und zu einem geeigneten Zeitpunkt an seine Kunden zu verkaufen. Die oben genannten Festlegungen des Status von Speichern würden hier Klarheit schaffen. So könnten Speicher bei Erzeugern zum Beispiel die Schwankungen bei Fotovoltaikanlagen ausgleichen, bei Netzbetreibern für die Stabilisierung sorgen, Vertriebsunternehmen ermöglichen, ihren Strom zeitversetzt einzukaufen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Eigenerzeugung zu erhöhen. Auf diese Weise erhalten möglichst viele Marktteilnehmer den Anreiz, in Speicher zu investieren, um den Speicherausbau möglichst schnell voranzubringen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag
1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 04 Gründung einer Bundesnetzgesellschaft	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ralf Stöber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge auf die Gründung einer Bundesnetzgesellschaft drängen, die das Höchstspannungsnetz in Deutschland übernimmt und langfristig betreibt. Das Hochspannungsnetz soll die Bundesnetzgesellschaft in Regionen übernehmen, wo dies nicht von regionalen Versorgungsunternehmen, Kommunen oder Verbrauchern vor Ort betrieben wird.

Begründung:

Das Höchstspannungsnetz ist ein entscheidender Teil der deutschen Infrastruktur und mindestens genauso wichtig wie das Autobahn- oder das Schienennetz. Während beim Schienennetz und den Autobahnen das Netz im Eigentum des Bundes steht, befindet sich das Höchstspannungsnetz in der Hand von teilweise ausländischen Investoren, wobei hier ein geregelter Markt ohne Wettbewerb mit einer garantierten Rendite für die Unternehmen besteht.

Ein derartiger geregelter Markt stellt keine andere Situation dar als die beim Schienen- oder Autobahnnetz, die aber aufgrund ihrer Wichtigkeit im Eigentum des Bundes stehen. Da das Stromnetz für die Energieversorgung von zentraler Bedeutung ist und diese in Zukunft noch weiter steigen wird, ist es für das Fortkommen der Energiewende unerlässlich, dass der Bund die volle Kontrolle über das Stromnetz hat.

Als Vorbild kann die Bundesautobahngesellschaft dienen. Mit Hilfe dieser Änderung würden auch die Reibungsverluste zwischen Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern entfallen, da eine Bundesnetzgesellschaft nicht durch die Bundesnetzagentur beaufsichtigt werden muss.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 05 Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur bei gleichzeitiger Etablierung eines Rentenbausteins	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Robert Zizler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der AKE bringt einen Antrag zum Landesparteitag ein, in dem die Einführung einer Energie-Infrastruktur-Rente als politisches Ziel gefordert wird. Als weiterer Schritt nach Beschluss des Landesparteitages soll über die CSU-Landesgruppe im Bundestag eine entsprechende Gesetzesinitiative eingebracht werden.

Begründung:

Bei der Energiewende spielt die Bürgerbeteiligung und Akzeptanz eine wichtige Rolle.

Im Sektor **„Energieerzeugung“** gibt es private Investitionsmöglichkeiten und Bürgergenossenschaften, an denen Beteiligungen möglich sind.

Im Sektor **„Netze“** besteht diese Möglichkeit nicht, obwohl hier besonders im Bereich der Übertragungsnetze milliardenschwere Investitionen (25 Mrd. € alleine für die drei HGÜ-Leitungen) notwendig sind.

Bisher werden vom Staat die Investitionen zu 100 % von den Übertragungsnetzbetreibern erwartet. Diese können ihre Investitionen „sicher“ und „staatlich reglementiert“ über Netzkosten und gesetzliche Eigenkapitalverzinsung (derzeit 6,9 %!) erwirtschaften.

Hier besteht grundsätzliches Potenzial, die Bürger an diesen Investitionen zu beteiligen und an der gesetzlichen Eigenkapital-Verzinsung teilhaben zu lassen.

Es ist schwer verständlich, warum ein ÜNB eine gesetzliche Verzinsung bekommt, während der private Bürger seine Ersparnisse am Kapitalmarkt „ungesichert“ verzinst bekommt.

Wegen der Langfristigkeit und der grundsätzlichen Notwendigkeit zur Versorgung unseres Landes bietet sich auch die Verknüpfung mit einer anteiligen Rente für Bürger an.

Historische Hintergründe:

Für den historischen Netzbestand (aus der Zeit vor der Energiewende und vor der Liberalisierung im Jahr 2000) ist die Verzinsung begründet, da die Netzbetreiber keine marktwirtschaftlichen Potenziale und Chancen hatten, wirtschaftliches Wachstum zu generieren. Diese „Chancenlosigkeit“ wurde also gesetzlich durch eine gesicherte Verzinsung kompensiert und ist entsprechend nachvollziehbar. (Weitere Infos siehe unten).

Für den aktuellen und künftigen Netzausbau bietet die Energiewende für die Netzbetreiber eine Chance zum Wachstum: mehr Umsatz aus mehr Netzen und mehr Zinsvolumen aus mehr aufgebautem Eigenkapital. An diesem Wachstum eröffnet sich auch eine Chance für Einbindung der Bürger. Verknüpft man diese Chance mit der aktuellen Problematik der Rentenfinanzierung, so lässt sich daraus eine Energie-Infra-Struktur-Rente bilden.

Mit der **grundsätzlichen Festlegung eines politischen Ziels** kann im Rahmen weiterer fachlicher Ausarbeitungen und Meinungsbildung ein Weg beschritten werden, aus dem (ähnlich dem Werdegang der Riesterrente) eine Lösung entsteht, wo sich Bürger an der Energie-Infrastruktur beteiligen können und einen sicheren Renten-Baustein aufbauen können.

Anmerkung: dieses Modell lässt sich auch auf andere Bereiche ausdehnen. Eine konkrete Situation wie die Infrastrukturentwicklung für die Energiewende erleichtert den gedanklichen Einstieg in dieses Modell für zukünftige Renten.

Hintergrund zur bisherigen gesetzlich geregelten Eigenkapitalverzinsung:

Mit der Liberalisierung des Strommarktes im Jahr 2000 blieb der Netzbereich der einzige Bereich, der noch monopolistisch strukturiert ist, da ein Wettbewerb bei den Netzen nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2005 mit dem Energiewirtschaftsgesetz und durch die StromNEV eine gesetzliche Garantie für die Eigenkapitalrendite festgeschrieben. Mit dieser Garantie erhalten Netzbetreiber für ihr (in der Vergangenheit) eingesetztes Eigenkapital eine feste Verzinsung, die von der Bundesnetzagentur nach §7 StromNEV festgelegt wird und derzeit für Neuanlagen eine Eigenkapitalrendite von 6,91 % zusichert.

Im Jahr 2005, der ersten Veröffentlichung des EnWG, war noch nicht absehbar, dass der Netzausbau im Rahmen der Energiewende ab 2011 eine solche Dimension annimmt, wie wir sie heute benötigen.

Für die Netzbetreiber und deren Eigentümer stellt dieser Ausbau ein interessantes Marktwachstum dar. Dieser Ausbau kann aber genauso gut als Chance für eine Beteiligung für Bürger gesehen werden. Aber hierzu fehlen bisher die gesetzlichen Grundlagen.

Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV)

§ 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

(1) Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. ...

(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. ...

(3) Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen. ...

(4) Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapitalzinssatz darf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen

Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach Absatz 5 nicht überschreiten. ...

(6) Über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (= „Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, ..., unter Berücksichtigung ... einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, ...“) entscheidet die Regulierungsbehörde ... Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Eigenkapitalzinssatz bei Neuanlagen 7,91 Prozent vor Steuern und bei Altanlagen 6,5 Prozent vor Steuern.

Anmerkung:

Alleine die HGÜ-Trasse von Wolmirstädt nach Landshut wird 10 Mrd. Euros oder mehr kosten. Die Finanzierung dieses Volumens kann eine erste Chance und erstes konkretes Beispiel sein, die Bürger einzubeziehen.

Wenn man alleine die Umsatzerlöse und die Entwicklung des Bilanzvermögens der Tennet betrachtet, sieht man an der Steigerung von 2013 auf 2015 um 50 % bei den Umsatzerlösen und von 11,5 auf 15,5 Mrd. beim Bilanzvermögen, welche Volumina dahinter stehen.

Und die HGÜ-Trasse der Tennet ist nur eines von vielen Projekten.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

2 Gegenstimmen

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 06 Lastabschaltung statt neue/zusätzliche „Netzstabilisierungsanlagen“ (=neue Kraftwerke)!	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Robert Zizler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der AKE fordert die Bayerische Staatsregierung auf, zu prüfen, ob man mit modernen Mitteln (Adressierung von schaltbaren, elektrischen Verbrauchern mittels IP-Adressen, GSM, o.ä.) eine Lastabschaltung anstelle eines Kraftwerksbaus für „Netzstabilisierungsanlagen“ billiger, schneller und vor allem umweltfreundlicher realisieren kann. Es soll eine Studie angestoßen werden, die die Potenziale und die technischen Möglichkeiten auslotet und bewertet, damit die Entscheidung zum Neubau auch eine Abwägung von Alternativen einbeziehen kann.

Begründung:

Im Zuge der Diskussion um die Versorgungssicherheit nach Abschalten der bayerischen Kernkraftwerke wurde festgestellt, dass eine Lücke zwischen Höchstlast und Erzeugung / Versorgung in Höhe von ca. 2 GW besteht. Die bisherigen Überlegungen gehen von einer Deckung der Lücke über **Zubau von „Netzstabilisierungsanlagen“** aus. **Eine Lücke kann aber auch dadurch geschlossen werden, indem die Last reduziert wird.** Dazu bestehen noch erhebliche Potenziale:

- a) Lasten zu reduzieren (durch Steigerung der Effizienz) oder
- b) in kritischen Situationen abzuschalten.

In der Automobilindustrie und im Home-Bereich gibt es heutzutage bereits vielfältige und vernetzte Lösungen angeboten, um Geräte „intelligent“ und von der Ferne aus zu steuern.

In der Energiewirtschaft werden diese Möglichkeiten bisher nur im Zusammenhang mit Smart Meter diskutiert, wobei Smart Meter in erster Linie „messen“, aber nicht zur Steuerung durch einen ÜNB eingeplant sind.

Eine konkrete Studie, mit der Aufgabenstellung „Wie kann man mit modernen Mitteln schaltbare Lasten aggregieren und als Instrument anstelle eines Kraftwerksbaus einsetzen und welche Kosten entstehen hierbei?“ kann und soll eine fundierte Aussage über die Potenziale und Möglichkeiten darstellen. Bevor man also den ÜNB

das Recht zubilligt, eigene Kraftwerke zu bauen, sollten mit einer entsprechenden Studie auch die alternativen Lösungsmöglichkeiten betrachtet werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag

1 Gegenstimme

<p align="center">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p align="center">16. September 2017</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 07 Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der AKE sieht es als notwendig an, Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schulsystem zu integrieren bzw. vorhandene Elemente auszuweiten, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu werden. Auf Grund des notwendigen, aber langwierigen Umgestaltungsprozesses von Lehrplänen soll den Schulen ein eigenes Budget für die Ausgestaltung dieses Themas zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll nicht nur der Stundenbedarf für Bestands-Lehrkräfte, sondern auch für Honorar- Lehrkräfte oder aber auch für Lernmittel finanziert werden können.

Begründung:

Vor allem für die bayerischen Betriebe besteht durch energieeffizientes Handeln ein enormes Kosteneinsparpotenzial, das aber ungenutzt bleibt. Eine wirtschaftlich erfolgreiche Energiewende und ihre dezentrale Ausrichtung bedingt eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung, die nur über eine bessere Wissensvermittlung im Bereich der Energieeffizienz erreicht werden kann.

Wissensvermittlung ist aber im bayerischen Bildungssystem kein forciertes Lerninhalte. Vor allem (staatliche) Bildungseinrichtungen dürfen sich aber nicht einfach auskoppeln, wenn es um grundlegende volkswirtschaftliche Veränderungen geht. Es ist Aufgabe des Staates, jungen Leuten das Rüstzeug zur Bewältigung der Herausforderungen ihrer Zeit mit auf den Weg zu geben. Die Möglichkeit dies über Lehrplanänderungen zu erreichen ist sicherlich gegeben, dauert aber sehr lange und muss deshalb möglichst umgehend angegangen werden.

Auf Grund der Lehrplanproblematik entstand vor wenigen Jahren an einer bayerischen Berufsschule (Mindelheim) ein Pilotprojekt, um ein Zusatzangebot zu schaffen, das den immer wichtiger werdenden Bedürfnissen unserer Betriebe entgegenkommt, über die Begrenzung der Energiekosten ihre (internationale) Wettbewerbsfähigkeit und damit die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter zu erhalten. Gleichzeitig könnte mehr Wissen über die Energieeffizienz die gesellschaftlichen Diskussionen versachlichen und politischen Entscheidungen beschleunigen, was am Ende wieder wirtschaftliche Bedeutung hätte.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:
Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:
Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag
1 Gegenstimme

<p align="center">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p align="center">16. September 2017</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 08 Gründung eines Kompetenzzentrums - Umsetzung der Energiewende in Bayern (K.U.E.B)</p>	<p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach fordert die bayerische Staatsregierung auf, ein Kompetenzzentrum zur Umsetzung der Energiewende in Bayern zu gründen. Das Zentrum soll sämtliche Aktivitäten und Projekte von Behörden, Hochschulen, Interessens-Verbänden, Vereinen, Firmen und anderen Organisationen bündeln und die Energiewende in Bayern koordinieren.

Begründung:

Mit der Umsetzung der Energiewende befassen sich zahlreiche Institutionen auf verschiedenen Ebenen (Europa, Deutschland, Bundesland und in einzelnen Regionen). Auch in Bayern gibt es zahlreiche Gremien, die sich mit der Energiewende befassen. Speziell von der Bayerischen Staatsregierung wurden verschiedene Plattformen, wie z. B.: LandSchafttEnergie, Energieatlas und ENERGIE INNOVATIS StMWi, sowie das Agrar-Rohstoffmarketing C.A.R.M.E.N gegründet.

Es gibt aber keine zentrale Plattform für Bayern, welche die vielseitigen Aktivitäten der verschiedenen Projekte bündelt.

Auf Bundesebene könnte man sich beispielsweise an der Deutschen Energieagentur (DENA) oder auf Landesebene in Hessen dem House of Energy orientieren.

Die neue Plattform würde die Energiewende durch Impulse sowie konkrete Studien- und Projektergebnisse unterstützen und Hinweise zu geeigneten Umsetzungspfaden geben. Die Plattform arbeitet dabei als Ideengeber, Kompetenzzentrum, Kommunikations-, Koordinations- und Transferplattform. Hinsichtlich konkreter Projekte nimmt es die Rolle eines Initiators, Moderators, Organisators und Mentors ein.)

Damit die Energiewende effizient und ganzheitlich erfolgen kann und dabei auch die individuellen Anforderungen bayrischer Verhältnisse bei der Umsetzung der Energiewende gezielt verfolgt werden können, ist die Gründung eines Kompetenzzentrums zur Umsetzung der Energiewende in Bayern erforderlich.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

11 Gegenstimmen

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: center;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 09 Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie nur noch mit Speicher</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach</p>	

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 10 Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert in der Fraktion der CDU/CSU ein Gesetzesvorhaben zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes auf den Weg zu bringen: Die Erzeugung und Lieferung von Strom mittels Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie aus der Kraft-Wärme- Kopplung (KWK) soll als für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädliche Nebentätigkeit eingestuft werden.

Begründung:

Mit dem Mieterstromgesetz wird es erstmals auch Mietern wirtschaftlich möglich, Strom von Photovoltaikanlagen zu nutzen und damit auch noch einen kleinen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Diese Umsetzung sollte aber über das Thema Photovoltaik hinausgehen und alle unter das Erneuerbare Energien Gesetz sowie der KWK fallenden Anlagen umfassen.

Behindert wird die Umsetzung aber dadurch, dass Wohnungsunternehmen, die über den deutschlandweit größten Bestand an Mietwohnungen verfügen, faktisch daran gehindert werden, das vom Gesetzgeber Gewollte auch umzusetzen.

Wohnungsunternehmen können und wollen sich auf dem Gebiet der Energieerzeugung engagieren und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen. Dafür bedarf es aber dringend einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Die Energieerzeugung und deren Verkauf (im Speziellen elektrische Energie) durch Wohnungsunternehmen an Bewohner der Wohnimmobilie führen zum Verlust der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung und verhindern damit ein breites Engagement der Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet.

Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind Kraft Rechtsform Gewerbebetriebe, ihre Einkünfte somit gewerbesteuerpflichtig. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ermöglicht es den Wohnungsunternehmen, den Teil der Einkünfte, der aus der Verwaltung und

Nutzung des eigenen Grundbesitzes stammt (also aus der originären Vermietungstätigkeit), gewerbesteuerfrei zu stellen (wie bei Privatpersonen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen). Eine schädliche Tätigkeit führt aber zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Die ansonsten gewerbesteuerfreie Vermietungstätigkeit wird dadurch ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

Das Gewerbesteuergesetz erlaubt es den Wohnungsunternehmen aber auch, ganz bestimmte - auch gewerbliche - Nebentätigkeiten auszuüben, ohne die Gewerbesteuerfreiheit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Diese gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben dabei selbst gewerbesteuerpflichtig. Der Katalog der gesetzlich ausdrücklich zugelassenen - unschädlichen - Nebentätigkeiten muss lediglich um die Tätigkeit der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energie- und KWK- Anlagen und der direkten Belieferung von Bewohnern (Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit dem Zweck der Direktlieferung nach dem Mieterstromgesetz) ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Gewerbesteuergesetzes führt zu keiner Verringerung der Einnahmen des Staates aus der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Energieerzeugung als gewerbliche Tätigkeit wären gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerfreiheit der Vermietungstätigkeit bliebe aber erhalten.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag

1 Gegenstimme

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: center;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 11 Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Robert Zizler</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, eine Ausweitung der Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzustoßen, die neben der bisherigen Regelung der Kosten für den Netzausbau und Netzbetrieb auch zusätzlich die Gesamtkosten der Stromversorgung inklusive Netz- und der Systemführung beinhaltet.

Begründung:

Die Bundesnetzagentur hat bisher in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Seit dem Jahr 2011 sind auch Aufgaben im Bereich des Netzentwicklungsplans und Aufgaben bei den Genehmigungsverfahren zum Stromnetzausbau enthalten.

Nicht oder nicht ausreichend enthalten ist im Aufgabengebiet der BNetzA der explizite Auftrag, auch dafür zu sorgen, dass die **Gesamtkosten der Stromversorgung** kostenoptimiert gestaltet werden. Insbesondere bei den Systemdienstleistungen gibt es noch erhebliche Einsparpotenziale, um die sich bis dato weder die einzelnen Marktkräfte noch eine staatliche Behörde kümmert.

Kosten der Systemdienstleistungen entstehen aus den Netzkosten **und auch aus der Struktur bei den Erzeugungskosten.**

Erläuterung der Zusammenhänge:

Systemdienstleistungen sind notwendig, um das Stromversorgungssystem innerhalb zulässiger technischer Grenzen stabil zu halten, in Störungssituationen beherrschen zu können und nach Ausfällen wiederherstellen zu können.

Als Bausteine gehören hierzu konkret:

- Regelleistung: sie wird benötigt, um in einem Stromnetz unerwartete Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Verbrauchslast auszugleichen; Regelleistung hängt stark mit der Frequenzhaltung zusammen; die

Regelleistung wird heute als einzige Komponente mit marktwirtschaftlichen Mitteln bereitgestellt;

- die Momentanreserve (z. B. Schwungmasse): sie wird nicht nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten angeboten; **hier besteht noch Handlungsbedarf**
- die Blindleistung: Blindleistung spielt zusammen mit der Wirkleistung in unserem Versorgungsnetz eine wichtige Rolle. **Das Thema Blindleistung wird bisher völlig unzureichend gesamt-volkswirtschaftlich betrachtet.**

Aspekte zu Blindleistung:

- Blindleistung kann nicht wie die Wirkleistung über große Entfernungen transportiert werden.
- Erzeugungsanlagen sind gem. TAR verpflichtet, Blindleistung kostenlos bereitzustellen. Dies führt häufig zu einer Überdimensionierung des elektrischen Anlagenteils vor Ort und regional und z. T. zu Überkapazitäten an Blindleistungen in Summe, da die Summierung der Einzelforderungen den tatsächlichen Bedarf übersteigt. **Eine übergreifende Regulierung gibt es bisher nicht und sollte als zusätzliche Aufgabe der BNetzA definiert werden.**
- Andererseits gibt es Regionen mit Blindleistungsmangel.

Folgendes Beispiel soll die Situation die Problematik eines volkswirtschaftlich ausgerichteten Blindleistungsmanagements verdeutlichen:

Bisher müssen die Verteilungsnetzbetreiber aufgrund der aktuellen technischen Regeln verstärkt induktive Anlagen vorhalten. Im Gegensatz dazu müssen Übertragungsnetzbetreiber zahlreiche kapazitive Kompensationsanlagen installieren, also genau das Gegenstück dazu. In der Gesamtbetrachtung resultiert eine Überkapazität. Dieses Ergebnis resultiert aus der bisherigen Forderung der ÜNB nach festen Grenzen im Blindleistungsverhalten der Verteilungsnetze. Ein monetärer Ansatz zu optimaler Koordination besteht derzeit nicht und wird auch nicht überwacht.

Aufgrund des starken Ausbaus bei der regenerativen Erzeugung und den Einzelvorgaben aus der Vergangenheit ist mittlerweile in Deutschland deutlich mehr Blindleistung installiert als früher und es ist auch deutlich mehr installiert, als tatsächlich notwendig.

Kostenmäßig bewertet sprechen wir derzeit von rund einer halben Milliarde Euro jährlich. (Siehe hierzu auch die aktuelle Studie des BMWI zum Thema Netzsicherheit.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/zukuenftige-bereitstellung-von-blindleistung-und-anderen-massnahmen-fuer-die-netzsicherheit.html>).

Heute nehmen die Netzbetreiber durch die kostenlose Bereitstellung der Blindleistung natürlich entsprechend mehr Stromverluste ihrerseits in Kauf, weil es sich insgesamt für sie noch rechnet. Volkswirtschaftlich betrachtet werden dadurch optimale Netzentwicklungen verhindert.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass in Deutschland der Netzausbau über die BNA reguliert wird und dass Systemdienstleistungen noch nicht im Fokus einer übergreifenden Betrachtung durch eine Behörde liegen.

Für Systemleistungen gibt es große Potenziale, diese über liberalisierte Ansätze zu steuern und dadurch Kosten zu optimieren.

⇒ Liberalisierung im Bereich der Systemdienstleistungen ist notwendig und dies muss von staatlicher Seite über eine Bundesbehörde - ähnlich wie der Netzausbau - begleitet werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

5 Gegenstimmen

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag Nr. 12 Änderung des EEG-Designs	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Helmut Kraus	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, eine Überarbeitung des EEG-Designs zu initiieren. Für die nicht steuerbare Windkraft und Photovoltaik soll ein Systemwechsel eingeleitet werden, der die bisherige Förderung der Einspeisung (pro kWh) auf die Investition für diese Energieerzeugungsanlagen umstellt. Zukünftig soll der Grundsatz gelten: „Einmaliger Investitionskostenzuschuss statt kontinuierliche, feste Vergütung der erzeugten Energie“.

Begründung:

Die Entwicklung der Strom-Preissteigerung aus den Kosten der EEG-Umlage wird weiter deutlich nach oben gehen. Diese Kostensteigerung nimmt Dimensionen an, die die Industrie gleichermaßen wie Privatverbraucher belastet und zunehmend zu einer Behinderung für die Energiewende wird. Die derzeit praktizierte Förderung dieser EEG-Anlagen wälzt das unternehmerische Risiko komplett auf die Endverbraucher ab und berücksichtigt nicht, dass die erzeugte Energie zeitlich zum Bedarf divergiert, d.h. Überschussstrom, der zu Zeiten eines Minderbedarfs erzeugt wird, wird genauso vergütet, wie Strom, der zu Spitzenlastzeiten eingespeist wird. Dieses Prinzip widerspricht allen marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Alternativ zur festen, gesetzlich garantierten, kontinuierlichen Einspeisevergütung kann eine Förderung, die auf die Investition abzielt, mehr Marktwirtschaftlichkeit mit sich bringen. Die Betreiber dieser über Investitionszuschüsse geförderten Anlagen müssen ihre erzeugte elektrische Arbeit eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko vermarkten. Damit soll erreicht werden, dass der erzeugte Strom deutlich besser zum Bedarf passend eingespeist wird, da erst dann der Preis eine höhere Wirtschaftlichkeit ergibt. Ziel ist es also, Einspeisung und Bedarf über die Wirtschaftsprinzipien besser zusammenzubringen und gesamtwirtschaftlich Kosten zu sparen. Da Photovoltaik und Windkraft heute noch nicht wettbewerbsfähig sind, sollen sie zukünftig durch einen Investitionskostenzuschuss angereizt werden. Der Grundsatz der vorrangigen Einspeisung muss uneingeschränkt weiterbestehen.

Eine lastgerechtere Einspeisung hat folgende positive Effekte:

- Ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage kann vermieden werden, da der erzielbare Marktpreis keine große Differenz zum Börsenpreis aufweist.
- Der Börsenpreis kann stabilisiert werden, was sich ebenfalls positiv auf die EEG-Umlage auswirkt. Die nicht geförderten EE-Anlagen profitieren davon ebenfalls indirekt.
- Die lastgerechtere Einspeisung ermöglicht, den Ausbau der Netze teilweise zu reduzieren, da sich die Einspeisung dem Lastprofil angleicht und nicht mehr die letzte Kilowattstunde bei Schwachlast vom Netzbetreiber abgenommen werden muss. Die Netzstabilität wird verbessert. Deshalb werden die Kosten für Redispatch eingedämmt.
- Der Ausbau von Stromspeichern kann minimiert werden, was sich ebenfalls günstig auf die Endverbraucherpreise auswirkt.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 13 Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksvorstandschäften kooptieren	<u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der CSU-Parteitag wird aufgefordert zu beschließen, dass die Bezirksvorsitzenden der CSU-Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksverbände kooptiert werden. Die Satzung der CSU ist entsprechend abzuändern.

Begründung:

Nicht alle CSU-Bezirksverbände kooptieren die Bezirksvorsitzenden der CSU-Arbeitskreise in die CSU-Bezirksvorstandschäft. Dies sollte jedoch in allen CSU-Bezirksvorstandschäften erfolgen, damit die Arbeitskreise in die übergeordneten politischen Debatten eingebunden sind und ihren fachlichen Rat einbringen können. Die CSU als Mitmachpartei sollte generell die vielfältigen Kompetenzen der Arbeitskreise verstärkt in den politischen Entscheidungsprozess einfließen lassen.

Die aktuelle Satzung der Christlich-Sozialen Union vom 5. November 2016 ist wie folgt zu ändern:

§22 Bezirksvorstand, Absatz (1), Punkt 9: den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 29 mit beratender Stimme.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag
1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 14 Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen	<u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber, Prof. Dr. Wolfgang Seiler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Der CSU Parteitag möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die im Klimaschutzplan 2050 beschlossenen Klimaschutzziele an die im Klimaschutzabkommen von Paris eingegangenen Verpflichtungen anzupassen und die derzeit im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 um mindestens 90% gegenüber 1990 zu reduzieren.

Begründung:

Die Bundesregierung hatte 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern, um den Klimawandel auf +2°C zu begrenzen. Dieses Klimaschutzziel wurde in dem in 2015 beschlossenen und inzwischen völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen auf deutlich unter 2°C, möglichst 1.5°C verschärft. Dementsprechend müssen die in 2010 beschlossenen Emissionsminderungsziele angepasst werden. Die jetzt im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Emissionsminderungen (in gleicher Höhe wie in 2010) werden dem Pariser Klimaschutzabkommen nicht gerecht und sind entsprechend anzupassen.

Dazu müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Auffassung des CSU- Arbeitskreises Energiewende (AKE) bis 2050 um mindestens 90% vermindert werden. Das bedeutet, dass bis 2050 die Energieversorgung in den Bereichen Wärme, Strom und Mobilität nahezu vollständig dekarbonisiert sein muss. Die restlichen 10% entfallen auf Emissionen in Form von Methan und Lachgas auf landwirtschaftliche Aktivitäten, in denen eine komplette Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht möglich ist. Die im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Maßnahmen sind an das hier vorgeschlagene Reduktionsziel anzupassen und in Form ganzheitlicher Ansätze umzusetzen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:
Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag
1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 15 Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber, Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das derzeit nicht zukunftsfähige System der Steuern, Entgelte, Abgaben und Umlagen auf Strom konsequent im Hinblick auf die Förderung der Energiewende reformiert wird. Hierzu gehören *gehört* insbesondere die folgenden Forderungen *folgende Forderung*:

- Vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung von der Stromsteuer
- ~~Überwälzung der Netzkosten (statt über den Verbrauch) über fixe und leistungsabhängige Preiskomponenten~~

Begründung:

Der Strompreis hat sich seit 2001 für Haushalte, Gewerbe und nicht privilegierte Industriebetriebe verdoppelt. Weil neben der „Ökosteuer“ auch die Energiewendekosten über Umlagen auf den Strompreis aufgeschlagen wurden (v.a. die EEG-Umlage), liegen die staatlich veranlassten Preisbestandteile für nicht privilegierte Stromverbraucher mittlerweile bei 55-60%. Dabei wird der Strom aus erneuerbaren, fossilen und nuklearen Quellen unterschiedslos gleich belastet.

Dieses System enthält kaum Anreize zum Einsatz emissionsarmer Energieträger. Die hohe Belastung des Stroms, insbesondere aus regenerativen Quellen, behindert die Sektorenkopplung und die Einführung emissionsarmer aber stromverbrauchender Technologien (Elektromobilität, Wärmepumpen etc.) und ist regional ungerecht.

~~Die Überwälzung der Netzkosten über den Verbrauch führt zu einer gleichmäßigen Belastung des Stromverbrauchs, unabhängig davon ob dieser Verbrauch zu einer hohen Netzbelastung beiträgt, netzneutral oder gar netzentlastend wirkt. Dadurch werden die Preissignale des Strommarktes gedämpft. Prosumer mit hohem Eigenverbrauchsanteil werden von Netzkosten weitgehend entlastet, obgleich sie das Netz (oft gerade in Spitzenzeiten) weiterhin nutzen.~~

Ein „Weiter So“ bei den Abgaben und Umlagen auf Strom ist nicht zukunftsfähig. Es gilt, verschiedene Lösungsoptionen zu prüfen und umzusetzen. Vordringlich erscheinen *erscheint* dabei ~~zwei~~ Punkte *folgender Punkt:*

- Die **Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung von der Stromsteuer** schafft einen zusätzlichen Anreiz, Strom aus solchen Quellen zu beziehen. Dies ist besonders bedeutsam für nicht geförderte Anlagen, z.B. Laufwasser-Kraftwerke, Biogas- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie Blockheizkraftwerke, die ohne bzw. nach Ende der EEG/KWKG-Förderung zu den derzeitigen niedrigen Marktpreisen kaum kostendeckend betrieben werden können und ohne diesen Wettbewerbsvorteil von der Stilllegung bedroht sind.
- ~~Die verursachergerechte Umlage der Netzkosten über fixe und leistungsabhängige Preiskomponenten würde den Stromverbrauch v.a. in Zeiten hohen EE-Angebotes verbilligen, Anreize für ein netzkonformes Verbrauchsverhalten setzen und auch KWK-/EE-Prosumer mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil fair an der Finanzierung der Netze beteiligen. Im Gegenzug wäre die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch abzuschaffen.~~

(Anm. d. Red.: durchgestrichen: ursprünglicher Antrag ; kursiv: geänderter Antrag)

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung des ursprünglichen Antrags

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag des geänderten Antrags

6 Gegenstimmen

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 16 Mieterstrom: Völlige Gleichstellung von Verbrauchergemeinschaften mit Betreibern von EEG- Anlagen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Mieterstrom-Regelung einzusetzen. Ziel soll sein, für Letztverbraucher (insbesondere Mieter), soweit sie Strom aus einer EEG-Anlage oder einem Blockheizkraftwerk in, auf oder im Umfeld von Wohngebäuden ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 3 Nr. 35 EEG) beziehen, die Belastung und Befreiungen vollständig an die des Eigenverbrauchs anzugleichen. Das bedeutet insbesondere die **Befreiung des Mieterstroms von EEG-Umlage entsprechend §§ 61/a/b EEG**, d.h. vollständige Befreiung für Lieferung aus Anlagen bis 10 kW und Ermäßigung auf 40% für Mieterstrom aus größeren Anlagen. (Die bereits im Gesetz niedergelegte Befreiung des Mieterstroms von der Stromsteuer sowie von anderen Umlagen und Abgaben muss dabei erhalten bleiben.)

Begründung:

Nach den jetzt beschlossenen Regeln zum Mieterstrom soll der an die in Frage kommenden Letztverbraucher gelieferte Strom aus EEG- oder KWK-Anlagen weiterhin mit der vollen EEG-Umlage (derzeit 6,88 ct/kWh netto) belastet werden, während der Eigenverbrauch eines Betreibers lediglich mit 40% der EEG-Umlage belastet wird. Zum Ausgleich soll eine Förderung eingeführt werden, die bei Anlagen bis 10 kW 3,81 ct/kWh ausmacht, bei größeren Anlagen 3,64 ct/kWh und weniger. Einschließlich 19% Umsatzsteuer auf die Umlagen ergibt sich somit eine Mehrbelastung des Mieterstroms von 3,7 ct/kWh für kleine Anlagen und 0,6-1,6 ct/kWh für größere. Zusätzlich soll die Förderung auf einen jährlichen Ausbau von 500 MW beschränkt werden.

Gegen diesen Ansatz sprechen folgende Gründe:

1. Der Ansatz ist ungerecht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. Mieter, die Strom aus einer EEG-/KWK-Anlage beziehen, höher belastet werden sollen als der ggf. im selben Anwesen wohnende Anlagenbetreiber.

2. Der Ansatz schafft überflüssige Bürokratie.

Es wird ein neues Förderinstrument geschaffen, das zur Abwicklung beim Staat und beim Anlagenbetreiber zusätzlichen Aufwand verursacht. Hinzu kommt der Aufwand beim Betreiber für Berechnung und Abführung der diversen Umlagen.

3. Der Ansatz führt zu keiner signifikanten Entlastung nicht privilegierter Letztverbraucher.

Das Gesamtpotential des Mieterstroms ist nicht bekannt, aber mit realistischen Ansätzen für die gesamte Stromerzeugung und den Eigenverbrauchsanteil von PV- und KWK-Anlagen lassen sich jährliche Einnahmeausfälle bei der EEG-Umlage von maximal 100-200 Mio. EUR abschätzen. Das wäre 0,4-0,8% der EEG-Umlage, bzw. weniger als ein Vierzigstel der gegenwärtig geltenden Industrieprivilegien.

Eine fühlbare Entlastung der Letztverbraucher (und im Zusammenhang damit mehr Gerechtigkeit) kann nur erreicht werden, wenn die Industrieprivilegien eingeschränkt werden. Im Vergleich dazu ist die Belastung des Eigenverbrauchs mit und ohne Mieterstrom vernachlässigbar.

4. Eine Deckelung auf 500 MW ist sinnlos, ungerecht und bremst die Energiewende

Um die Energiewende zu fördern, sollten möglichst viele Bürger die Vorteile des Eigenverbrauchs aus EEG- und KWK-Anlagen nutzen können. Eine Deckelung der Förderung wäre daher nicht nur kontraproduktiv, sondern auch sinnlos, da (wie unter 3. gezeigt) die finanziellen Auswirkungen einer Deckelung vernachlässigbar sind. Im Übrigen wäre es (auch aus Bürgersicht) nicht nachvollziehbar, wenn bei einer Deckelung das eine Anwesen die Förderung erhält, das Nachbar-Anwesen jedoch nicht, nur weil dort die Anlage etwas später fertig wurde.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Ablehnung

9 Gegenstimmen

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 17 Einführung eines Mindestpreises für CO₂-Emissionen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Vertreter im EU-Parlament werden aufgefordert, sich auf Bundes- und insbesondere EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Emissionen von Klimagasen europaweit ausnahmslos mit einem Mindestpreis von 30-40 EUR pro Tonne CO₂-Äquivalent belastet werden.

Begründung:

Die Emission von Klimagasen verursacht weltweit erhebliche Kosten, die nach Untersuchungen führender Institutionen (z.B. OECD, Bundes-Umweltministerium, McKinsey) aktuell zwischen 30 und 40 €/t CO₂-Äquivalent liegen und in den nächsten Jahren weiter steigen werden. Diese Kosten werden derzeit nur zu einem Bruchteil von den Emittenten getragen: Insbesondere der Preis für CO₂-Emissionszertifikate ist von über 30 €/t (2007) auf 5 €/t gefallen. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern verzögert durch wirtschaftliche Fehlanreize die Energiewende und gefährdet massiv das Erreichen der in Paris vereinbarten Emissionsziele.

Ein Mindestpreis von 30-40 €/t CO₂ kann durch eine deutliche Verknappung der CO₂-Zertifikate und/oder durch eine CO₂-Abgabe erreicht werden, wobei alle Emittenten zu erfassen sind: Ausnahmen z.B. für bestimmte Branchen darf es nicht geben. Die Anrechnung derzeit bereits erhobener Energiesteuern erscheint sinnvoll, aber keine Emission bzw. kein fossiler Energieträger darf niedriger als mit dem Mindestsatz belastet werden.

Um sowohl Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden als auch global einen größeren Effekt zu erzielen, ist die Einführung auf europäischer Ebene anzustreben. Dies erscheint erreichbar, zumal wichtige europäische Staaten (UK, Frankreich, Schweden) bereits Mindestpreise für CO₂-Emissionen eingeführt haben. Deutschland sollte daher in einem ersten Schritt den Mindestpreis für CO₂-Emissionen auf das Niveau dieser Staaten anheben und anschließend - im Bunde mit diesen Staaten - eine europaweite Übereinkunft vorantreiben. Nennenswerte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie sind – wie die Zertifikatspreise bis 2007 gezeigt haben - bei einem europaweiten Mindestpreis nicht zu erwarten. Eine in

Deutschland zu erwartende Entlastung bei der EEG-Umlage kommt insbesondere Verbrauchern und gewerblichem Mittelstand zugute. Allfällige Netto-Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme sollten zur Förderung der Energiewende und für Präventionsmaßnahmen gegen den Klimawandel (auch im Rahmen der Entwicklungshilfe) oder zum Schuldenabbau eingesetzt werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 18 Nachhaltigkeitsbilanz	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Bernhard Wenzel	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Nachhaltigkeit von Gebäuden stärker berücksichtigt wird.

Begründung:

Das kommende GEG (GebäudeEnergieGesetz) zielt primär auf einen niedrigeren Energieverbrauch und eine Verbesserung bei den CO₂ Emissionen ab, lässt aber die Nachhaltigkeit unberücksichtigt. Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Baustoffen schlagen sich auch in der Ökobilanz nieder. Dabei gibt es bereits erprobte und neutrale Gebäude-Zertifizierungssysteme wie etwa vom IBU (Institut für Bauen und Umwelt), welche die Ökobilanz über EDP (Environmental Product Declaration) beschreiben. Dort sind Baustoffe nach Normen klassifiziert. Da es sich um eine ähnliche Methodik wie bei der EnEV-Berechnung handelt, wäre diese leicht ins zukünftige GEG zu integrieren, das Erreichen von zu definierenden Mindeststandards sollte vorgegeben werden. Das GEG wird dadurch weiter gefasst, geht über den Verbrauch von Energie hinaus und berücksichtigt den gesamten ökologischen „Footprint“ eines Gebäudes. Dies erleichtert eine integrale Planung eines Gebäudes und erweitert die energetischen Vorgaben zu einer echten Ökobilanz über den Lebenszyklus eines Gebäudes.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Überweisung an den AKE-Landesvorstand
1 Gegenstimme

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 19 PV-Flächen effizienter nutzen - Repowering ermöglichen	<u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Winfried Wahl	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Ermöglichung des Repowering von Anlagen aus solarer Strahlung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) einzusetzen. Dazu ist lediglich eine präzisere Definition der PV-Erzeugungsanlage und des Generators nötig.

Begründung:

Wird beispielsweise durch Hagelschlag die Leistung einer PV-Anlage nach EEG 2017 nachhaltig gemindert, so ist eine Wiederherstellung der Leistung (Repowering) sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch energiewirtschaftlicher Sicht nötig. Nach heutigem Wortlaut des EEG 2017 ist die Definition der Erzeugungsanlage (Solargenerator) jedoch irreführend und bezeichnet das einzelne Module als Generator mit der Folge, das PV-Module leistungsgleich ersetzt werden müssten auch wenn die Technologie hier sich schnell weiter entwickelt hat. Ursprünglich gemeint ist jedoch, dass sich die Anschlussleistung am Netzanschlusspunkt nicht ändert. Wenn sich aufgrund fortschreitender Technik die Leistungsfähigkeit der einzelnen PV-Module erhöht, bedeutet dies geringeren Flächenverbrauch für die Wiederherstellung einer Anlage gleicher Leistung (Repowering). Auf der freiwerdenden Fläche kann entweder eine neue Anlage gemäß EEG oder Ausschreibung errichtet werden oder die Fläche renaturiert werden.

Text in § 3.1 des EEG 2017 ist wie folgt zu ändern:

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,[..]

Beschlussempfehlung der Antragskommission:
Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:
Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag
1 Gegenstimme

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: center;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 20 Verwendung von Methanol als Alternative zu Methan</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Birgit Schobert</p>	

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 21 Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos	Beschluss: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Birgit Schobert	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

~~Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen,~~

- ~~1. die Netzdienlichkeit und Lade-Infrastruktur der Elektromobilität deutschlandweit so auszubauen, dass die Batterien der E-Autos als Schwarpuffer künftig sowohl Strom aus den Netz ziehen wie auch einspeisen können. (Smart Grid) und~~
- ~~2. den finanziellen Anreiz zur Anschaffung von Elektroautos zu erweitern. Die Netzdienlichkeit soll in die Förderung einbezogen werden, indem jede Anschaffung eines E-Mobiles mit zusätzlich 1000, € je Kilowattstunde gefördert wird, die netzdienlich der Volkswirtschaft zu Verfügung gestellt werden kann. (min. 3 kWh, max. 6 kWh pro Fahrzeug)~~

~~Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Netzdienlichkeit und Lade-Infrastruktur der Elektromobilität deutschlandweit so auszubauen, dass die Batterien der E-Autos als Schwarpuffer künftig sowohl Strom aus den Netz ziehen wie auch einspeisen können. (Smart Grid)~~

Begründung:

~~Die Zukunftstechnologie E-Mobilität ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele sowohl im Hinblick auf die Umstellung der Fahrzeugflotte auf umweltfreundliche Antriebe als auch im Hinblick auf die elektrische Energiewende. E-Mobile werden aber trotz des momentan angebotenen Förderbetrages von 4000 € zu wenig nachgefragt, obwohl eingeplante Finanzmittel verfügbar sind.~~

~~Schon jetzt könnten ca. 300000 Elektroautos mit nur 3 verfügbaren Kilowattstunden pro Fahrzeug dieselbe Speicherleistung erbringen wie das Speicherkraftwerk in Happurg. Dies dazu noch mit einer wesentlich höheren Qualität, da E-Auto-Batterien durch die Fähigkeit, im Millisekundenbereich zwischen Aufladung und Abgabe wechseln zu können, die Netzfrequenz stützen können. Diese Speicherkapazität muss technisch auch mit Hilfe von finanziellen Anreizen verfügbar gemacht werden.~~

Die Zukunftstechnologie E-Mobilität ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele sowohl im Hinblick auf die Umstellung der Fahrzeugflotte auf umweltfreundliche Antriebe als auch im Hinblick auf die elektrische Energiewende. E-Mobile werden aber trotz des momentan angebotenen Förderbetrages von 4000 € zu wenig nachgefragt, obwohl eingeplante Finanzmittel verfügbar sind. Schon jetzt könnten ca. 300000 Elektroautos mit nur 3 verfügbaren Kilowattstunden pro Fahrzeug dieselbe Speicherleistung erbringen wie das Speicherkraftwerk in Happurg. Dies dazu noch mit einer wesentlich höheren Qualität, da E-Auto-Batterien durch die Fähigkeit, im Millisekundenbereich zwischen Aufladung und Abgabe wechseln zu können, die Netzfrequenz stützen können. Diese Speicherkapazität muss technisch auch mit Hilfe von finanziellen Anreizen verfügbar gemacht werden.

(Anm. d. Red.: durchgestrichen: ursprünglicher Antrag ; kursiv: geänderter Antrag)

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Ablehnung des ursprünglichen Antrags

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag des geänderten Antrags
2 Gegenstimmen

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: center;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 22 Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Birgit Schobert</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine ganzheitliche Betrachtung der Energiewende durchzuführen. Hierfür muss aus Sicht des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU eine für die Energiewende zuständige Regierungskommission die klare Aufgabe erhalten, die politischen Rahmenbedingungen für die Energiewende 2050 derart festzulegen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel zielgerichteter eingesetzt werden. Dafür müssen alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte ganzheitlich analysiert und berücksichtigt werden.

Das Vorhaben soll zudem in der kommenden Legislaturperiode als Programmpunkt in das nächste Regierungsprogramm (ggfs. Koalitionsvertrag) mit aufgenommen werden.

Begründung:

Die Energiewende ist die derzeit größte Herausforderung für die Menschen und die Politik in Bayern und Deutschland und stellt eine langfristig zu planende Aufgabe dar, für die die politischen Weichenstellungen jetzt durchgeführt werden müssen. Eine ganzheitliche

Betrachtung des komplexen Systems für eine zielgerichtete Umsetzung der Energiewende wurde jedoch bislang nicht konsequent genug durchgeführt. So ist der schrittweise Ersatz der Kernkraftwerke durch alternative Energieversorgungsquellen (aus fossilen oder regenerativen Energieträgern) in Deutschland bis 2022 und damit ein Umbau der Energieversorgung ohne eine Substitution der Kernkraftwerksleistung durch importierte Kraftwerksleistung durchzuführen.

Durch den Klimawandel sowie durch die begrenzte Verfügbarkeit kommt zusätzlich die Forderung nach der weltweiten Substitution fossiler Brennstoffe hinzu (Dekarbonisierung), welches einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien inkl. Speicherung erforderlich macht. Der zusätzlich notwendige Wandel in der Mobilität und die damit einhergehende, weitere Dezentralisierung der Stromnetze ergeben einen weiteren Grad an Komplexität für den notwendigen Umbau. Das geht über die im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung definierten Ziele hinaus und muss bei der ganzheitlichen Betrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Nur unter Berücksichtigung des komplexen Gesamtsystems durch eine ganzheitliche Betrachtung können geeignete Maßnahmen zur Förderung von einzelnen Energieprojekten sinnvoll und zielgerichtet durchgeführt werden. Die ganzheitliche Betrachtung der Energiewende umfasst dabei aber auch eine Neustrukturierung der Finanzierung der Fördermittel. Dazu sollte durchaus auch ein Fonds für die Finanzierung der ganzheitlichen Energiewende in Erwägung gezogen werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

Zustimmung

Beschluss der AKE-Landesversammlung:

Zustimmung und Überweisung an den CSU-Parteitag

1 Gegenstimme